

Vereinsstatuten Siedlungsverein WIR118

PRÄAMBEL

Es gibt einen Verein mit dem Namen «Siedlungsverein WIR118»
Dieser Verein unterstützt die Menschen, die an der Reichenbachstrasse 118 wohnen.
Die Stadt Bern möchte, dass die Menschen in der Siedlung mitbestimmen können.
Das nennt man Partizipation.
Der Verein möchte das auch.

Der Verein hat ein Ziel.
Er möchte die Wünsche von allen Mietenden beachten.
Er möchte auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Mietenden eingehen.
Das bedeutet, dass jede Mieterin und jeder Mieter andere Dinge braucht und möchte.
Der Verein versucht, das zu berücksichtigen.

Der Verein hat Geld zur Verfügung.
Mit diesem Geld möchte der Verein die Siedlung verbessern.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Siedlungsverein WIR118» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3004 Bern.

2. Zweck

Der Siedlungsverein WIR118 bezweckt die Förderung und Entwicklung des Siedlungslebens und gewährleistet die Partizipationsmöglichkeiten der Mietenden, insbesondere im Aussenraum sowie im Quartierraum. Der Siedlungsverein hat zum Ziel, das Zusammenleben in der Siedlung Reichenbachstrasse 118, 3004 Bern aktiv zu fördern.

Der Siedlungsverein verwaltet und verteilt den Mieterfranken, welcher monatlich von den Mietenden der Siedlung Reichenbachstrasse 118 gemäss den mietvertraglichen Bestimmungen der Vermieterin bezahlt wird. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Weiter kann der Verein Mieteranliegen aufnehmen, besprechen und gegenüber der Vermieterin koordinieren. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Vermieterin bleiben hiervon unberührt bzw. unverändert bestehen.

Der Verein kann Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern.

II. Mitgliedschaft

3. Zusammensetzung

Dem Siedlungsverein können als Mitglieder angehören: Sämtliche volljährigen, natürlichen und juristischen Personen, die in der Siedlung wohnhaft bzw. ansässig sind; die direkt (Hauptmieter) oder indirekt (Untermieter) gemäss Mietvertrag mit der Vermieterin zur Zahlung des Mieterfrankes verpflichtet sind; und die an der Verwirklichung des Vereinszwecks interessiert sind.

Der Verein nimmt Vorschläge von Siedlungsbewohnenden, die nicht Mitglieder im Verein sind, insbesondere von Minderjährigen, in geeigneter Weise entgegen.

4. Aufnahme

Die Aufnahmegesuche sind schriftlich (z.B. per E-Mail oder über ein Onlineformular) an den Vorstand zu richten. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Vermieterin sieht im Mietvertrag mit den Mietenden der Siedlung vor, dass das Aufnahmegesuch zum Siedlungsverein direkt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages erfolgt und sofern der/die Mietende keine ausdrückliche Erklärung abgibt, dem Siedlungsverein nicht beitreten zu wollen. Die Vermieterin informiert den Vorstand jeweils innert nützlicher Frist über ein neues Aufnahmegesuch.

Wenn die Voraussetzungen (Ziff. 3) erfüllt sind, kann die Aufnahme in den Siedlungsverein nur bei Vorliegen triftiger Gründe verweigert werden.

Der Vorstand informiert jährlich an der Mitgliederversammlung über die erfolgten Aufnahmen.

5. Mitgliederrechte

Sämtliche Mitglieder verfügen grundsätzlich über ein Antragsrecht (Traktandierung und Beschlussfassung) und sind stimmberechtigt.

Es sind keine Mitgliederbeiträge geschuldet.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Beendigung des Mietverhältnisses in der Siedlung;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Beendigung des Mietverhältnisses in der Siedlung;

7. Austritt und Ausschluss

Ein Mitglied kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung (z.B. per E-Mail oder über ein Onlineformular) an den Vorstand.

Die Vermieterin sieht in den Mietverträgen mit den Mietenden der Siedlung vor, dass mit der definitiven Beendigung des Mietverhältnisses der Austritt aus dem Verein erfolgt. Die Beendigung des Mietverhältnisses kommt somit einer Austrittserklärung gleich. Die Vermieterin informiert den Vorstand innert nützlicher Frist über die Austritte.

Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied, das nicht mehr in der Siedlung wohnhaft ist oder den Interessen des Siedlungsvereins zuwiderhandelt, aus dem Verein ausschliessen. Vor dem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied anzuhören. Das betroffene Mitglied verfügt beim Beschluss über den Ausschluss über kein Stimmrecht. Wenn der Ausschluss von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, ist das Mitglied bereits an dieser Mitgliederversammlung nicht mehr stimmberechtigt.

Der Vorstand informiert jährlich an der Mitgliederversammlung über die erfolgten Austritte.

III. Organisation

a. Allgemeines

8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung (Ziff. 11)
- b. Der Vorstand (Ziff. 12)
- c. Rechnungsrevisor*in (Ziff. 13)

9. Amtsperiode

Die Amtsperiode beginnt und endet grundsätzlich mit dem Datum der Vereinsversammlung und dauert ein Jahr. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Niederlegung eines Amtes kann grundsätzlich jederzeit erfolgen. Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden. Sofern die Arbeit des Vorstandes nicht mehr gewährleistet werden kann, wird unverzüglich eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

10. Protokolle

An den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung sind zumindest Beschlussprotokolle zu führen und vom entsprechenden Gremium zu genehmigen.

b. Die Mitgliederversammlung

11. Funktion und Einberufung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte (sog. Traktandierungsanträge) zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand teilt die zusätzlichen Anträge den Mitgliedern unverzüglich (und spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung) mit. Davon unberührt ist das Recht auf Anträge zu den einzelnen Traktanden, die anlässlich der Versammlung bei deren Behandlung gestellt werden können.

Ein Vorstandsmitglied oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

12. Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl bzw. Abwahl Rechnungsrevisor*in
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstandes
- e) Entlastung des Vorstandes, des Vereinspräsidiums
- f) Kenntnisnahme des Berichts des/der Rechnungsrevisor*innen
- g) Beschluss über das Jahresbudget
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Beschluss zur Genehmigung und Änderung des Reglements über den Mieterfranken
- j) Beschluss zur Genehmigung und Änderung des Reglements zum Quartierraum
- k) Beschluss zur Genehmigung und Änderung weiterer Reglemente
- l) Beschluss zur Genehmigung und Änderung der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Vermieterin
- m) Festsetzung und Änderung der Statuten
- n) Beschluss über Ausschlüsse von Mitgliedern
- o) Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses gemäss Statuten

13. Vertretung und Beschlussfähigkeit

Die Vertretung mittels schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder ist an der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugelassen. Der Vorstand muss vorgängig informiert werden. Die elektronische Zustellung einer Vollmacht (bspw. mittels Scan) genügt.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

14. Stimmrecht und Quoren

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ein Antrag ist nach dem einfachem Mehr angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen zählen nicht.

Nachfolgende Beschlüsse erfordern das qualifizierte Mehr von drei Viertel aller anwesenden Stimmberechtigten:

- a.) Statutenänderung
- b.) Auflösung des Vereins (vgl. Ziff. 26)

Bei gleicher Stimmenzahl hat die Präsidentin/der Präsident bzw. deren/dessen Vertretung den Stichentscheid.

Mitglieder haben in den Ausstand zu treten bei Geschäften, die ihre persönlichen Rechte und Pflichten unmittelbar berühren (z.B. Wahlen, Ausschluss, etc.).

15. Wahl und Leitung

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

16. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.

Die statutarischen Vorschriften bezüglich einer Mitgliederversammlung (Beteiligungsquorum, Einladungsfristen, etc.) sind einzuhalten.

c. Vorstand

17. Zusammensetzung und Funktion

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal zwölf Mitgliedern.

Zwei Personen können gemeinsam ins Präsidium gewählt werden (sog. Co-Präsidium), wobei beide der gewählten Co-Präsident*innen je über eine Stimme verfügen und als jeweils eigenständiges Vorstandsmitglied zählen.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Aktuar*in
- d. Kassier*in
- e. Koordination Arbeitsgruppen

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst. Die Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig. Jedes Vorstandsmitglied kann sich im Verhinderungsfalle für die Vorstandssitzungen ausnahmsweise durch eine andere Person vertreten lassen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anspruch auf Vergütung der effektiv angefallenen Spesen.

18. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte in Zusammenarbeit mit den eingesetzten Arbeitsgruppen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind, es sind dies insbesondere

- a.) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b.) Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- c.) Einsatz von Arbeitsgruppen (vgl. Ziff. 19)
- d.) Ausarbeiten von Reglementen sowie allfälliger Änderungen (vgl. Ziff. 20)

19. Arbeitsgruppen

Der Vorstand setzt mindestens die nachfolgenden Arbeitsgruppen ein und koordiniert deren Wirken:

- a.) Arbeitsgruppe Aussenraum
- b.) Arbeitsgruppe Quartierraum

Bei Bedarf können weitere Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

20. Reglemente und Zusammenarbeitsvereinbarung

Der Vorstand arbeitet zuhanden der Mitgliederversammlung namentlich folgende Reglemente sowie allfällige Anträge auf deren Änderungen aus:

- a.) Reglement zur Verwendung des Mieterfrankens
- b.) Reglement über den Quartierraum
- c.) Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Vermieterin

Er konsultiert hierzu sämtliche Mitglieder des Siedlungsvereins in angemessener Weise und berücksichtigt die Interessen sämtlicher Mietenden in der Siedlung und nimmt namentlich Rücksicht auf Spezialbedürfnisse von Minderheitengruppen.

Die Reglemente zur Verwendung des Mieterfrankens sowie über den Quartierraum sowie die Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Vermieterin bedürfen zu ihrer Gültigkeit des Beschlusses der Mitgliederversammlung (Ziff. 12) sowie der Zustimmung der Vermieterin.

Weitere Reglemente sind zulässig und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung (Ziff. 12).

21. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift zu Zweien durch zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eine Unterschrift durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten erfolgen muss. Die Zeichnungsberechtigung kann mittels Reglements delegiert werden.

d. Rechnungsrevisor*in

22. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen oder zwei Rechnungsrevisor*innen, welche die Buchführung kontrollieren. Der/die Rechnungsrevisor*innen erstattet bzw. erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht. Der/die Rechnungsrevisor*innen benötigt entsprechendes Fachwissen und muss unabhängig sein; sie dürfen Mitglieder des Vereins, aber nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

IV. Finanzen

23. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Mieterfranken
- b. Erträge aus dem Quartierraum
- c. Ausserordentliche Beiträge der Vermieterin gemäss Zusammenarbeitsvereinbarung
- d. Sammlungen
- e. Spenden, Schenkungen oder Vermächtnisse

Die Verwendung des Mieterfrankens sowie der Erträge aus dem Quartierraum bestimmen sich gemäss Reglement. Im Übrigen sind die Vereinsmittel zweckgebunden zu verwenden.

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Haftung

24. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Datenschutz

25. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Namen, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mailadresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern sowie der Vermieterin auf Anfrage bekanntgegeben. Die Mitgliederdaten werden nicht ohne ausdrückliche Zustimmung auf einer Website, einem Newsletter oder sonstigen Orten publiziert. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

VII. Auflösung des Vereins

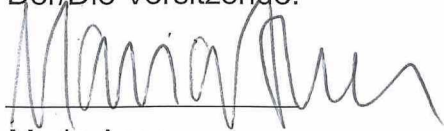
26. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung. Der Beschluss erfolgt im qualifizierten Mehr von drei Viertel aller anwesenden Stimmberechtigten. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz (vgl. Ziff. 12 lit. o).

VIII. Schlussbestimmungen

27. Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom [Datum] angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

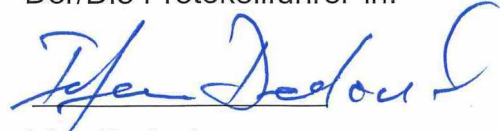
Von der Vereinsversammlung beschlossen am 23. Januar 2025

Der/Die Vorsitzende:



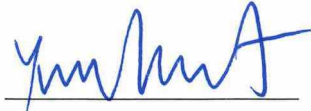
Maria Auer

Der/Die Protokollführer*in:



Irfan Dedovic

Der/Die Vorsitzende:



Yvonne Tissot